

Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Frauen helfen Frauen Schwarzwald-Baar“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§2 Aufgabe und Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Planung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Hilfe für Frauen und Kinder in Notsituationen.
2. Eine dieser Maßnahmen ist die Errichtung und Verwaltung eines vom Verein initiierten Frauenhauses für physisch und psychisch misshandelte Frauen und deren Kinder.
3. Der Verein arbeitet ohne konfessionelle und parteipolitische Bindung, um sachkundige und zeitgemäße Hilfe zur Beseitigung eines Not- und Missstandes in der Gesellschaft zu leisten.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der AO (1977). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder und Mitarbeiterinnen haben jedoch im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeiten für den Verein im Sinne des Vereinszweckes entstanden sind und nachgewiesen werden.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt als Vollmitglieder nur Frauen auf. Der Verein ist jedoch berechtigt, mit allen natürlichen und juristischen Personen, die Aufgabe und Ziel des Vereins unterstützen, ein Förderverhältnis einzugehen.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich einzureichen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt oder Ausschuss. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Der Verein behält den Anspruch auf den Beitrag für das Halbjahr, in dem der Austritt erfolgt. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Einspruch des Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung, nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich statt
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntmachung der Tagesordnung. Außerdem erfolgt eine Einberufung, wenn mindestens 20% der Mitglieder unter schriftlicher Angabe von Gründen dies wünschen. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Antrages zu erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag digital bzw. hybrid stattfinden. Der Antrag muss dem Vorstand spätestens 7 Tage nach Eingang/Erhalt der Einladung vorliegen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes für jeweils zwei Jahre in geheimer Abstimmung
 - b) Wahl der Kassenprüferin
 - c) Entgegennahme und Beratung des vom Vorstand vorgelegten Geschäftsberichtes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Satzungsänderung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
 - f) Gegebenenfalls Wahl von bis zu drei Beirätinnen
5. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Sitzungsleiterin und der Schriftführerin oder deren Stellvertreterin zu unterzeichnen ist.

§7 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des BGB sind mindestens 3, höchstens 5 gleichberechtigte Mitglieder.
2. Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich im unter Bekanntgabe der Örtlichkeit statt. Die Einladung erfolgt 14 Tage vor dem Termin durch ein Mitglied des Vorstands. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden schriftlich niedergelegt und unterzeichnet.
3. Zwei Vorstandsmitglieder gem. §26 BGB vertreten den Verein gemeinsam.
4. Der Vorstand ist bei seiner Tätigkeit an die von der Mitgliederversammlung beschlossene Geschäftsordnung gebunden. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, soweit der Satzung nichts anderes bestimmt, insbesondere
 - a) Aufstellen des Geschäftsberichtes und Aufstellung sowie Einhaltung des Wirtschaftsplanes,
 - b) Erstellen einer Geschäftsordnung,
 - c) Förderung und Einrichtung eines Frauen- und Kinderschutzhauses,
 - d) Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen,
 - e) Anregung von Initiativen aufgrund von Erfahrungen im Frauenhaus,
 - f) Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit.
5. Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dafür bedarf es der Mehrheit von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Wiederwahl ist zulässig
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen aus dem Kreis der Beirätinnen wählen.

§8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§9 Kassenprüferin

Die Kassenprüferin berichtet über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung.

§10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Frauen- und Kinderschutzhaus Freiburg e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzungsänderung wurde am 21. Oktober 2024 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.